

**Textliche Festsetzungen:**

Soweit die Höhenlage es zuläßt, ist im freistehenden Untergeschoß der Wohnhäuser der Ausbau von Aufenthaltsräumen im Rahmen des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung zulässig.

In dem Verfahrensgebiet ist die Errichtung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Baunutzungsverordnung - ausgenommen Trafostationen und Garagen gemäß Darstellung im Bebauungsplan - ausgeschlossen.

Auf dem öffentlichen Kinderspielplatz ist die Errichtung einer Trafostation (C-Station) zulässig.

Wenn erforderlich, können Stützmauern (max. 0,80 m Höhe) zum Abfangen der Böschungen zugelassen werden.

Die Grünflächen östlich der Straße Priembergweg sind von dem jeweiligen Eigentümer dauerhaft zu bepflanzen und in einem ordentlichen Zustand zu unterhalten.